



# Integration behinderteter Schüler im Saarland

## RICHTLINIEN für die FÖRDERUNG der INTEGRATION in den Schulen im SAARLAND (18.8.1986)

Das Saarland ist einige Quadratkilometer kleiner als Luxemburg, hat aber 1,1 Millionen Einwohner und eine, im Vergleich zu unserm Lande, ungemein fortschrittlichere Einstellung zur Integrationsproblematik Behinderteter in die Regelschule. In Paragraph 4 des "Schulordnungsgesetzes" vom 4.6.1986 heisst es:

*(1) Der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schulen der Regelform umfasst grundsätzlich auch die behinderten Schüler. Daher sind im Rahmen der vorhandenen schulorganisatorischen, personalen und sächlichen Möglichkeiten geeignete Formen der gemeinsamen Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten zu entwickeln; das Nähere regelt der Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung.*

Diese Rechtsverordnung liegt unserm Informationsmaterial zufolge noch nicht vor, doch sollen, "nach Aussage des Kultusministers", folgende Richtlinien "als Vorgabe für die Erstellung der Rechtsverordnung herangezogen" werden.

### 1. INTEGRATION ALS AUFGABE DER SOZIALEN ERZIEHUNG

Die Schule ist nicht allein vom Ziel der maximalen Leistungsförderung in den Unterrichtsfächern be-

stimmt, sondern muss mit grosser Ernsthaftigkeit auch das Ziel der sozialen Erziehung anstreben: die Befähigung zum Miteinanderleben unterschiedlicher Menschen in einer humanen Gesellschaft. Integration behinderteter Schüler und Schülerinnen ist wie die Integration anderer sogenannter Randgruppen eine wichtige Aufgabe der sozialen Erziehung in allen Schulen.

Das Miteinanderleben von nichtbehinderten und behinderten Menschen soll, wann immer möglich, auch im Schulalter stattfinden. Miteinanderleben und möglichst gemeinsames Lernen nichtbehinderteter und behinderteter Kinder und Jugendlicher in Schulen wird im folgenden als schulische Integration bezeichnet.

### 2. BEGINN IM ELEMENTARBEREICH

Wünschenswert ist ein Beginn des Miteinanderlebens im vorschulischen Alter. Da in zahlreichen vorschulischen Einrichtungen bereits Gruppen mit einzelnen behinderten Kindern bestehen, wird den Grundschulen empfohlen, auch in dieser Frage mit den örtlichen vorschulischen Einrichtungen eng zusammenzuarbeiten, um die Integration nach Möglichkeit in der Schule fortzusetzen.

### 3. ALLE SCHULARTEN - ALLE BEHINDERUNGSARTEN

Die Verbesserung der schulischen Integration darf nicht auf bestimmte Behinderungsarten beschränkt werden, sondern soll grundsätzlich (nach Massgabe von Ziffer 6 und 7) allen Schülern und Schülerinnen mit Behinderungen zugute kommen. Zur schulischen Integration sind alle Schulformen und Schulstufen aufgerufen.

### 4. SCHULISCHE INTEGRATION IN ABGESTUFTER FORM

Schulische Integration kann in unterschiedlichen Formen erfolgen. Zwischen möglichen Formen völliger Separation und völliger Integration gibt es eine Vielzahl von Zwischenstufen. Für jedes Kind ist diejenige Stufe und Form anzustreben, die das für die individuelle Entwicklung optimale Mass an Integration gewährt (Normalisierungsprinzip). Richtziel ist die gemeinsame Erziehung und Unter- richtung in der Regelschule des Wohnbezirkes.

Zu der bisher bestehenden Alternative "Regelschule oder Sonderschule" treten also weitere Organisa- tionsformen hinzu, die gemäss den Erfordernissen des Einzelfalles einzurichten sind.

### 5. PRINZIP DER FREIWILLIGKEIT

Andere Organisationsformen als die bisherige Son- derschule kommen für den Unterricht derjenigen Be- hinderten in Betracht, deren Erziehungsberechtigte dies wünschen. Über den Wunsch der Erziehungsbe- rechtigten ist unverzüglich nach Antragsstellung zu beraten und zu entscheiden. Dabei ist auch die Freiwilligkeit der beteiligten Lehrer und Lehre- rinnen angemessen zu unterstützen.

### 6. KIND-UMFELD-DIAGNOSE

Die Erfordernisse des Einzelfalles werden nicht nur von Art und Schweregrad der Behinderung des Kindes bestimmt, sondern ebenso von den Gegeben- heiten in der Schule, die das betreffende Kind be- suchen soll. Für Entscheidungen über die im Einzel- fall anzustrebende Integrationsform reicht daher die Diagnose der Behinderung (kindbezogene Diagno- se) nicht aus, sondern sie muss ergänzt werden durch eine Erkundung der schulischen Lernumwelt des Kindes und der Möglichkeiten zu ihrer integra- tionswirksamen Veränderungen (umfeldbezogene Dia- gnose). (...)

### 7. FÖRDERAUSSCHUSS

Die kindbezogene und umfeldbezogene Diagnose sind Beratungsgrundlagen in einem Ausschuss, der die Empfehlung für die Förderung des Kindes und die zu besuchende Schule aussprechen soll (Förderausschuß) (...)

In Abständen von höchstens zwei Jahren ist vom Förderausschuss zu überprüfen, ob die Empfehlung beibehalten bleibt oder eine andere Integrations- form vorzuziehen ist. (...)

### 8. FORMEN DER SCHULISCHEN INTEGRATION

Es werden u.a. folgende Formen der schulischen Förderung behinderter Schüler und Schülerinnen vor- geschlagen:

#### a) Regelklasse mit Beratung

Das behinderte Kind nimmt am Unterricht der Regelschule seines Wohnbezirkes teil; der Klas- senlehrer und gegebenenfalls die Fachlehrer ha- ben regelmässig Gelegenheit, sich mit einem Son- derschullehrer zu beraten (mindestens eine Wo- chenstunde).

Diese Integrationsform ist vor allem geeignet für Kinder mit schulisch weniger schwerwiegen- den Behinderungen und in Regelschulen mit gün- stigen pädagogischen Bedingungen.

#### b) Regelklasse mit einem Ambulanzlehrer

Das behinderte Kind nimmt am Unterricht der Re- gelschule seines Wohnbezirkes teil; ein Sonder- schullehrer kommt wöchentlich für mehrere Stun- den, um das Kind im Klassenunterricht zu unter- stützen, in Förderstunden gesondert zu unter- richten oder in behinderungsspezifische Techni- ken einzuüben (mindestens 4 Stunden). Diese Integrationsform kommt in Betracht, wenn die konkreten Kind-Umfeld-Bedingungen eine ak- tivere Mitwirkung des Sonderschullehrers erfor- derlich machen.

#### c) Regelklasse mit einem sonderpädagogischen Zen- trum

Das behinderte Kind nimmt überwiegend am Klas- senunterricht teil, die über ein Förderzentrum für die betreffende Behinderungsart verfügt; an mehreren Wochenstunden geht das Kind in das behinderungsspezifisch ausgestattete Förderzen- trum, wo Sonderschullehrer mit ihm einzeln oder in Kleingruppen arbeiten (mindestens 4 Wochen- stunden). An der betreffenden Regelschule wer- den mehrere Kinder auf diese Weise betreut. Diese Integrationsform ist besonders geeignet für grössere Schulzentren sowie bei Behinderun- gen, zu deren Behandlung aufwendige Einrichtun- gen erforderlich sind.

#### d) Integrationsklasse mit Zwei-Pädagogen-System

Mehrere behinderte Kinder -auch von verschiede- artiger Behinderung- nehmen am Unterricht einer Klasse teil, die überwiegend von nichtbehinder- ten Schülern besucht wird (z.B. 12 nichtbehin- derte und 3 behinderte Kinder). Neben dem Re- gelschullehrer arbeitet in der Klasse gleich- zeitig ein Sonderschullehrer mit mindestens 13 Wochenstunden.

Diese Integrationsform ist vor allem für solche Schulbezirke geeignet, in denen die bisher ge- nannten Formen nicht in ausreichendem Umfang oder gar nicht eingerichtet werden können.

#### e) Kooperative Sonderklasse in der Regelschule

Behinderte Kinder besuchen die von einem Sonder- schullehrer geleitete Sonderklasse in einer Re- gelschule; die Sonderklasse arbeitet unterricht- lich und ausserunterrichtlich eng mit Regelklas- sen zusammen. Schüler der Sonderklasse nehmen in bestimmten Fächern am Unterricht teil (Teil- integration).

Diese Form kommt z.B. für Aussenklassen von Sonderschulen in Betracht.

#### f) Kooperative Sonder- und Regelschule

Behinderte Kinder besuchen eine Sonderschule, die mit einer benachbarten Regelschule eng koo- periert. Neben gemeinsamen Schulveranstaltungen und Zusammenarbeit zwischen den Klassen werden einzelne Schüler fachweise auch in den Unter- richt der anderen Schule eingegliedert.

Diese Form sollten alle Sonderschulen zusammen mit Nachbarschulen oder Partnerschulen verwirk- lichen, damit auch die bereits in Sonderschulen befindlichen Kinder und Jugendlichen stärker an der Integrationsförderung teilhaben.

(...) Zu den aufgeführten Integrationsformen gibt es zahlreiche Neben- und Zwischenformen, die von den Besonderheiten des Einzelfalles her bestimmt werden.

## 9. INTEGRATION UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Integration in eine Regelschule kann mit der Absicht erfolgen, durch besondere pädagogische Hilfen das behinderte Kind gemäss dem Bildungsplan der betreffenden Regelschule zu unterrichten. Dann ist grundsätzlich die Unterrichtsfähigkeit des Kindes auf dem Niveau der Regelschule vorauszusetzen ("INTEGRATION MIT GLEICHER ZIELVORGABE").

Integration in eine Regelklasse kann aber auch mit der Absicht erfolgen, das behinderte Kind im anregenden Sozialverband mit nichtbehinderten Kindern gemäss einem individuellen Förderplan zu unterrichten, der sich am Bildungsplan der in Frage kommenden Sonderschule orientiert. Unterrichtbarkeit auf dem Niveau der Regelschule ist dann nicht Voraussetzung ("INTEGRATION MIT UNTERSCHIEDLICHER ZIELVORGABE"). In Fächern, in denen die Leistungsfähigkeit des Kindes es zulässt, wird das behinderte Kind auf dem Niveau der Regelschulklasse unterrichtet.

## 10. LEISTUNGSBEURTEILUNG UND VERTSETZUNG

Bei Integration mit unterschiedlicher Zielvorgabe muss die schulische Leistungsbeurteilung so durchgeführt werden, dass sie den pädagogischen Erfordernissen sowohl im Hinblick auf das behinderte Kind als auch im Hinblick auf die nichtbehinderten Schüler der Klasse entspricht. Das behinderte Kind darf am Schuljahrsende nicht wegen nicht erbrachter Schulleistungen aus dem Klassenverband herausgenommen werden.  
(...)

## 11. INNERE DIFFERENZIERUNG

(...) Innere Differenzierung des Unterrichts ist häufig erforderlich, um den individuellen Lernvoraussetzungen und Lernmöglichkeiten der Schüler entsprechen zu können.

(...) Innere Differenzierung ergibt sich von selbst, wenn mehrere Lehrende gleichzeitig in der Klasse arbeiten. (...) Dies schliesst auch die Möglichkeit der Beteiligung einzelner Eltern bei unterrichtlicher Differenzierung ein.

Im Bedarfsfall müssen auch sozialpädagogische, therapeutische und pflegerische Dienste in der Regelschule zur Verfügung stehen.

## 12. BERATUNGSSTUNDEN

Arbeiten mehrere Personen in einer Klasse regelmässig zur Förderung der schulischen Integration zusammen, so ist ihnen angemessene Zeit für gemein-

same Beratungen einzuräumen (mindestens 1 Stunde pro Woche).

## 13. ZUSAMMENARBEIT MIT AUSSERSCHULISCHEN INSTITUTIONEN

Zur Unterstützung der schulischen Integration kann es im Einzelfall nützlich sein, wenn der Förderausschuss oder die Schule Beratung und Zusammenarbeit mit fachlichen Diensten und Organisationen sucht. Dafür kommen u.a. in Betracht: der schulpsychologische Dienst, der schulärztliche Dienst, das Jugendamt, das Sozialamt, sozialpädagogische Projekte, therapeutische Schülerhilfen, Erziehungsberatungsstellen/psychosoziale Beratungsstellen, Elternvereinigungen, Fachkliniken. Die schulische Integration wird durch interdisziplinäre Zusammenarbeit - insbesondere auf örtlicher Ebene - wesentlich gefördert, wenn alle Beteiligten das gleiche Richtziel anstreben.

## 14. LEHRERAUS- UND -FORTBILDUNG

In der Lehrerausbildung sind sonderpädagogische Elemente im Sinne dieser Richtlinien in angemessenem Umfang aufzunehmen. Die Institute für Lehrerfortbildung sollen verstärkt Veranstaltungen anbieten, die

- a) der Vorbereitung von Lehr- und anderen Fachkräften auf schulische Integrationsmassnahmen,
- b) der begleitenden Fortbildung von Lehr- und anderen Fachkräften während praktizierter schulischer Integration

dienen. Insbesondere die begleitende Fortbildung soll auch in der Form von Arbeitsgemeinschaften auf regionaler Ebene gefördert werden.

## 15. AUSSTATTUNG DER KLASSE

Bei der Raumverteilung und bei der internen Mittelvergabe in der Schule sind die etwaigen besonderen Bedürfnisse einer Klasse mit behinderten Mitschülern angemessen zu berücksichtigen. Auch bei der Schulausstattung ist einem besonderen Bedarf Rechnung zu tragen.

## 16. ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIEN

Eine Überprüfung dieser Richtlinien soll spätestens nach 4 Jahren abgeschlossen sein. Die an den Integrationsmassnahmen Beteiligten sollen um Mitteilung ihrer Erfahrungen gebeten werden.

in: Schulische Integration behinderter Kinder u. Jugendlicher im Saarland Jahresbericht 1986



Die "forum"-Redaktion bedankt sich für ihre Mitarbeit bei all denen, die direkt oder indirekt zur Materialsammlung und zur Diskussion um dieses Thema beigetragen haben.

Da es so viele waren, können wir sie nicht namentlich aufzählen, aus Angst auch, den einen oder anderen dabei zu vergessen.  
Herzlichen Dank!